

## Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII

### – Änderung der textlichen Festsetzungen hinsichtlich Vergnügungsstätten für ein Teilgebiet zwischen der Schalkhäuser-, Kronacher-, Reuter-, Platen- und Uzstraße –

#### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XIII.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sofern die nachfolgenden Festsetzungen nichts Anderes bestimmen.

#### 2. Art der baulichen Nutzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. XIII vom 25.02.1984 sowie des Deckblatts Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. XIII vom 07.11.1989 gilt hinsichtlich Vergnügungsstätten die nachfolgende Festsetzung:

Die Festsetzung besonderes Wohngebiet i.S.d. § 4a BauNVO gilt mit der Einschränkung gem. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 9 BauNVO, dass Schank- und Speisewirtschaften sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

#### 3. Inkrafttreten:

Die Änderung wird mit der amtlichen Bekanntmachung gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. XIII sowie des Deckblatts Nr. 1 zu XIII bleiben unberührt.

Aufgestellt:

Ansbach, den 08. Mai 2020  
Stadt Ansbach

1. Der Stadtrat der Stadt Ansbach hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx die Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIII durch das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am xx.xx.xxxx ortsüblich in der Fränkischen Landeszeitung bekannt gemacht.
2. Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII in der Fassung vom 08.05.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zu einer Stellungnahme bis xx.xx.xxxx aufgefordert.
3. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII in der Fassung vom 08.05.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am xx.xx.xxxx durch ortsübliche Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung bekannt gemacht.
4. Die Stadt Ansbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.xxxx das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.05.2020 als Satzung beschlossen.

Ansbach, den .....

Oberbürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XII wurde am xx.xx.xxxx gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. XIII mit Begründung ist damit in Kraft getreten.

Ansbach, den .....

Verfahrensvermerke